

PROTOKOLL

2022

über den Abschluss der Lohnverhandlung für die **ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben im Bundesland Oberösterreich**, abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits, und dem **O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund**, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz, sowie **PRO-GE** – Die Produktionsgewerkschaft, Volksgartenstraße 34, 4020 Linz, andererseits.

Der Kollektivvertrag für die **ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben im Bundesland OÖ** wird wie folgt abgeändert:

I. Lohnerhöhung

Die **kollektivvertraglichen Bruttolöhne** der Kategorien 1 und 2 (Meister und Facharbeiter) werden um 3,4 % erhöht, die Kategorie 3 (angelernete Arbeiter) wird um 3,3, % erhöht und die Kategorie 4 (Landarbeiter) wird um 3,2 % erhöht, alle Beträge werden auf die nächsten vollen Euro gerundet **ab 1. März 2022**.

Bestehende KV-Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

II. Lehrlingseinkommen

Die bisherige Bindung der Lehrlingsentschädigungen gem. § 28 a an die Entschädigungssätze des Kollektivvertrages für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben entfällt. Stattdessen wird die Anlage I ergänzt mit den bisherigen Entschädigungssätzen erhöht um 3,4 % mit einer Aufrundung auf volle 5 Euro oder 10 Euro. Statt der Bezeichnung „Lehrlingsentschädigung“ wird die neue Bezeichnung „Lehrlingseinkommen“ eingeführt.

III. Urlaubersatzleistung

Die bisherige Regelung zu § 16 Abs. 9, wonach eine Ersatzleistung nicht gebührt, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen vorzeitigen Grund austritt, wird ersatzlos gestrichen aufgrund eines EuGH-Erkenntnisses.

IV. Kündigungsfristen

§ 23 wird aufgrund der gesetzlichen Änderung zum LAG geändert wie folgt:

Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit können beiderseitig zum **Monatsende** gekündigt werden.

1. Für den **Dienstgeber** beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate und nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate
2. Für den **Dienstnehmer** kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein.
3. Bei **saisonalen Beschäftigung** bis zu 9 Monaten jährlich wird abweichend zu den Absätzen 1 und 2 eine kürzere Kündigungsfrist von **zwei Wochen** für Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbart gemäß § 107 Abs. 4 LAG.
4. Ein **Probendienstverhältnis** kann bis zur Dauer von einem Monat ab Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart werden; innerhalb dieser Frist kann es vom Dienstnehmer und Dienstgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Weiters wird § 26 Abs. 1 ergänzt wie folgt:

Zur Berechnung der Kündigungsfristen nach § 23 werden die Arbeitszeiten nach Abs. 4 zusammengezählt, wenn mit der Kündigung keine Wiedereinstellungszusage verbunden ist.

V. LAG-Anpassungen

Die im Kollektivvertrag angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur OÖ Landarbeitsordnung werden entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes (LAG) angepasst.

VI. Karenzzeiten

§ 13 wird geändert wie folgt:

Das Ausmaß des Karenzurlaubes ist auf alle Ansprüche in vollem Umfang anzurechnen, welche sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten. Dies gilt für alle Karenzzeiten (Mutterkarenz, Hospizkarenz, Weiterbildungskarenz, udgl.) sowie für einvernehmlich veränderten Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz.

VII. Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit **1. März 2022** in Kraft.

Linz, am 16. Februar 2022

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz

Für die
PRO-GE
Die Produktionsgewerkschaft
Volksgartenstraße 34, 4020 Linz

Präsident
Gerhard Leutgeb

Bundsvorsitzender Rainer Wimmer

Landessekretär
KR Friedrich Gattringer

Bundessekretär Peter Schleinbach

Für den
Arbeitgeberverband der land- und forst-
wirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Fachexperte Karl Orthaber

KR Dominik Revertera

Anlage 1

**zum Kollektivvertrag für die ständigen Arbeitskräfte in
landwirtschaftlichen Gutsbetrieben
im Bundesland Oberösterreich**

L o h n t a f e l

KV-Löhne ab 1. März 2022

BERUFSBEZEICHNUNG^{*)}	
1. Meister Wirtschaftler Betriebsführer	2.054 Euro
2. Alle Facharbeiter, Traktorführer, Handwerker mit Facharbeiterabschluss	1.857 Euro
3. Angelernte Arbeiter: wie z.B. Vorarbeiter, Gutshandwerker, Gärtner, Haushälterin, Köchin Ladner, Verkaufskraft Pferdewärter, Viehwartungspersonal, Melker, Senner, Almhüter, Kutscher	1.693 Euro
4. Landarbeiter, Haus-, Hof-, Feld-, Gartenarbeiter,	1.587 Euro

*) Die angeführten Berufsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Dienstnehmer

Lehrlingseinkommen ab 1. März 2022

1. Lehrjahr monatlich	€ 730,00
2. Lehrjahr monatlich	€ 830,00
3. Lehrjahr monatlich	€ 925,00
4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)	€ 1.290,00